

Umgang mit Erkältungssymptomen im Dienst

(Stand 09.11.2020)

Allgemein gelten die üblichen Regelungen zu Risikobegegnungen und Quarantäne.

I. Einsatz im Schulbereich

Für den Schulbereich hat der Freistaat Bayern Regelungen getroffen (KMS Rahmenhygieneplan vom 06.11.2020), die auch für das kirchliche Personal im Schulbereich übernommen werden. Hieraus ergibt sich Folgendes:

Symptome	Folgen für den Unterricht
<u>Leichtere</u> Erkältungssymptome (wie Schnupfen ohne Fieber und gelegentlicher Husten)	Lehrkräfte an allen Schularten mit leichten, neu aufgetretenen und nicht fortschreitenden Symptomen können weiter unterrichten.
<u>Schwerere</u> Krankheitssymptome (d.h. reduzierter Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Hals- oder Ohrenschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall); Hier gelten die Regeln wie für Schüler mit Krankheitssymptomen.	Die Wiederzulassung zum Schulbesuch nach einer Erkrankung ist in allen Schularten erst wieder möglich, sofern die Lehrkräfte bei gutem Allgemeinzustand mindestens 24 Stunden symptomfrei (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) sind. 3Der fieberfreie Zeitraum soll 24 Stunden betragen. 4Zusätzlich ist an allen Schularten die Vorlage eines negativen Tests auf Sars-CoV-2 (PCR- oder AG-Test) oder eines ärztlichen Attests erforderlich. 5Die Entscheidung über einen Test wird nach ärztlichem Ermessen unter Einbeziehung der Testressourcen und der Testlaufzeit getroffen; telefonische und telemedizinische Konzepte sind möglich.

Während in der Schule die Praktikabilität im Schulalltag zentral ist, besteht im Gemeindebereich und auf sonstigen Stellen ein weiterer Handlungsspielraum im Umgang mit Erkältungssymptomen. Hier liegt der Fokus daher auch mit auf der Eigenverantwortlichkeit der Beschäftigten.

II. Einsatz in Schule und anderenorts

Sind kirchliche Mitarbeitende teilweise in der Schule eingesetzt und teilweise auf einer anderen Stelle, so gilt für den Schulbereich das für die Schulen Geregelterte und ansonsten das, was auch für den außerschulischen Bereich gilt.

Es kann also im Home-Office für den außerschulischen Stellenteil gearbeitet werden, auch wenn im Schulbereich nicht (in Präsenz) gearbeitet werden darf. **Beachten Sie aber: Für den Fall, dass die Symptome Sie so stark beeinträchtigen, dass Sie arbeitsunfähig sind, dann muss auch nicht im Home-Office gearbeitet werden (Krankheitsfall).**

III. Verhalten im außerschulischen Bereich

1. Leichte Erkältungssymptome

Treten (leichte) Erkältungssymptome auf, so zieht sich der oder die Betroffene nach Möglichkeit für eine gewisse Zeit (mindestens 24 Stunden) ins Home-Office zurück und beobachtet den eigenen Gesundheitszustand. Als Faustregel kann gelten, dass eine Krankmeldung erfolgt, wenn man sich auch unter normalen Umständen wegen der bestehenden Beschwerden krankmelden würde und dass im Home-Office gearbeitet wird, wenn man unter normalen Umständen trotz der Unpässlichkeiten zur Arbeit gegangen wäre und Termine wahrgenommen hätte. Alle verschiebbaren Termine sollten verschoben werden.

Auch mit leichten Symptomen kann aber z.B. ein Gottesdienst gehalten werden, wenn es sich nicht anders organisieren lässt, dann aber mit besonderem Augenmerk v.a. auf der Einhaltung eines großzügigen Abstands und der Vermeidung von längeren Gesprächen davor und danach.

Der oder die Betroffene muss sich zudem fragen, ob die Symptome vielleicht auch logisch erklärbar sind (z.B. als Reaktion auf einen Luftzug am Vortag, etc.). Für die Risikoabschätzung mit in den Blick genommen werden sollte dabei, ob sich der eigene Aufenthaltsort aktuell in einem sog. Hot-Spot befindet oder ob in den vergangenen 14 Tagen in einem Hot-Spot Dienst getan worden ist.

2. Schwere Erkältungssymptome, reduzierter Allgemeinzustand

Treten schwerere Symptome auf, ist eine ärztliche Abklärung unumgänglich.

09.11.2020, D 2.1 / F 4.5